

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für das Masterstudium Psychotherapie
an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Psychotherapie.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum Masterstudium Psychotherapie an der Universität Klagenfurt zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG genannten Gründe erloschen ist;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben.

§ 2 Anzahl der Studienplätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr für das Masterstudium Psychotherapie wird mit 40 festgelegt.
- (2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen stehen gemäß § 71c Abs. 5 UG
 1. 95 vH der Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen vorbehalten.
 2. 75 vH der Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger stehen
 1. den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse,
 2. den Angehörigen von Personengruppen im Sinne der Personengruppenverordnung sowie
 3. den Absolventinnen und Absolventen einer fachlich einschlägigen Studienberechtigungsprüfung nach § 64a, sofern diese entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der bzw. dem dies der Fall ist,zur Verfügung.

§ 3 Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie erfolgt gemäß dem im Folgenden geregelten

Aufnahmeverfahren.

- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester statt.
- (3) Die Fristen und Termine des Aufnahmeverfahrens für das Masterstudium Psychotherapie werden auf der Website (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>) der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (4) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung (s. § 5) einen Studienabschluss an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gem. § 10 Abs. 2 bzw. § 11 Psychotherapiegesetz 2024 (PthG) vorweisen können. Qualifikationen gem. § 10 Abs. 2 Z 6 bis 10 PThG berechtigen dann zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren, sofern diese durch den Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus erworben wurden.
- (5) Liegt zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung noch kein Abschluss gemäß Abs. 4 vor, ist ein Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form eines Transcript of Records vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das betreffende Studium im Sommersemester (jedenfalls vor der Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie) abgeschlossen werden kann.
- (6) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 4 Online Self Assessment (OSA)

- (1) Das Online-Self-Assessment (OSA) stellt die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens dar und soll die Studienwerberinnen und Studienwerber vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Fähigkeiten und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Masterstudiums Psychotherapie abzugleichen. Die Inhalte des OSA basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expertinnen und Experten. Das OSA soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Studiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Die Absolvierung des OSA erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das OSA ist innerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist zu absolvieren und ist Voraussetzung für die Internet-Anmeldung zum Aufnahmeverfahren. Die Frist zur Absolvierung des OSA ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das OSA nicht zeitgerecht absolvieren, sind vom weiteren Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr ausgeschlossen.
- (4) Nach Durchführung des OSA erhalten die Studienwerberinnen und Studienwerber einen Code, der im Zuge der Internet-Anmeldung einzugeben ist.

§ 5 Internet-Anmeldung

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich innerhalb der vom Rektorat der Universität Klagenfurt festgelegten Anmeldefrist online mittels Web-Formular im ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz anzumelden.
- (2) Bei dieser Anmeldung sind allgemeine (persönliche) Daten anzugeben. Des Weiteren werden Daten der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie deren Eltern im Sinne des § 143 Abs. 42 UG erfasst und anonymisiert sowie aggregiert für statistische und Evaluierungszwecke verwendet.
- (3) Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des Kostenbeitrages gem. § 6 gültig.
- (4) Das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz, über das die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Website der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte und/oder wahrheitswidrige und/oder nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1 bis 3) entsprechende und/oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG können einen Antrag im Sinne des § 71b Abs 7 Z 5 UG bis zum Ende einer vom Rektorat der Universität Klagenfurt festzulegenden Frist per E-Mail an aufnahmeverfahren@medunigraz.at unter Beilage eines fachärztlichen Nachweises stellen.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mit einem Beitrag iHv € 110,- an den Kosten zu beteiligen, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der vom Rektorat der Universität Klagenfurt festgelegten Frist mittels des von der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die entsprechenden Verlautbarungen auf der Website der Medizinischen Universität Graz zu verfolgen und die Bezahlung des Betrags so vorzunehmen, dass er rechtzeitig einlangt, sowie die gültige Einzahlung des Beitrags zu überprüfen.
- (3) Sollte der festgelegte Betrag nicht zeitgerecht am Konto der Medizinischen Universität Graz eingelangt oder den jeweiligen Studienwerberinnen und Studienwerbern nicht zuordenbar sein, ist die Registrierung ungültig und damit die Teilnahme am Aufnahmetest nicht möglich. Wird der Betrag nach der festgelegten Frist eingezahlt, so ist dieser zurückzuerstatten.
- (4) Erscheinen Studienwerberinnen und Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung nicht zum

Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Kostenbeitrages.

§ 7 Information zum Aufnahmeverfahren

- (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Psychotherapie, zum Aufnahmetest sowie zum Testablauf werden über die Website der Universität Klagenfurt zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen und Studienwerber aktiv Informationen von der Website der Universität Klagenfurt abrufen müssen.
- (2) Der Aufnahmetest findet an der Medizinischen Universität Graz statt. Termin, Ort, Uhrzeit und Dauer des Tests werden den Studienwerberinnen und Studienwerbern auf der Website der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten nach Ablauf der Frist für die Einzahlung des Kostenbeitrages und der Internet-Anmeldung über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

§ 8 Ausschluss vom Aufnahmeverfahren

- (1) Verwendet eine Studienwerberin oder ein Studienwerber beim Aufnahmetest unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal zu dokumentieren (Vermerk). Die Studienwerberin oder der Studienwerber ist berechtigt, den Aufnahmetest abzuschließen; sie oder er wird jedoch unabhängig vom erreichten Testwert bei zwei erhaltenen Vermerken nicht in die Rangliste aufgenommen. Dies gilt auch, wenn Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Mobiltelefonen, KI-Brillen, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung im Saal stören, können vom Aufsichtspersonal nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. In diesem Fall zählt als Testergebnis der jeweiligen Studienwerberinnen und Studienwerber das bis zum Ausschluss erzielte Resultat. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung des Aufsichtspersonals, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die jeweiligen Studienwerberinnen und Studienwerber ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Saales zu verweisen.

§ 9 Testdurchführung, Auswertung, Ergebnisfeststellung und Ranglisten

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt auf Basis des Aufnahmetests, dessen Testinhalte sowie Testauswertung in einer eigenen Verordnung des Rektorats der Universität Klagenfurt geregelt werden.

- (2) Nach Absolvierung der Aufnahmetests wird für jede Studienwerberin und jeden Studienwerber der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt (Rangliste).
- (3) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste der Studienwerberinnen und Studienwerber. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden dabei nach dem Testwert anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 4 ff) gereiht.
- (4) Für das Masterstudium Psychotherapie werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 2 Abs. 1) unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 grundsätzlich an jene Studienwerberinnen und Studienwerber vergeben, die in der Rangliste gem. Abs. 3 auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.
- (5) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 40 Plätze der Rangliste gem. Abs. 3 nicht den in § 2 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der so lange durch den Austausch von Studienwerberinnen und Studienwerber, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch Studienwerberinnen und Studienwerber, die in der Rangliste unmittelbar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 40 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen, sowie mindestens 75 vH auf Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.
- (6) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund gleicher Punktezahl gleichermaßen Anspruch auf den letzten zu vergebenden Studienplatz haben, erhalten einen Studienplatz.
- (7) Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden spätestens am Beginn der Kalenderwoche 32 den einzelnen Studienwerberinnen und Studienwerbern über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz bekannt gegeben. Jede Studienwerberin und jeder Studienwerber erhält eine individualisierte Rückmeldung in Form eines Einzelergebnisnachweises über das ANV-Webtool der Medizinischen Universität Graz.

§ 10 Zulassung

- (1) Zum Studium können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 9 Abs. 3 bis 6) einen Studienplatz erhalten haben und einen in § 3 Abs. 4 genannten Studienabschluss nachweisen können. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 5 nicht mehr Studienwerberinnen und Studienwerber an, als Studienplätze für das Masterstudium Psychotherapie gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin und jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff und 91 UG erfüllt sind.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, die einen Studienplatz erhalten, werden spätestens in der Kalenderwoche 32 per E-Mail darüber verständigt. Die Zulassung erfolgt nach entsprechender Verständigung über einen Studienplatz an der Universität Klagenfurt. Die Zulassung muss von den Studienwerberinnen und Studienwerber verpflichtend, entsprechend den Vorgaben im

Verständigungs-E-Mail, durchgeführt werden.

- (3) Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie eine andere als die von den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 5) angegebene Zuordnung gemäß § 2 Abs. 2 rechtlich geboten ist, hat eine Modifizierung nach § 9 Abs. 5 zu erfolgen.
- (4) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass Studienwerberinnen und Studienwerber aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 9 Abs. 3 bzw. 5) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

§ 11 Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

- (1) Studienwerberinnen und Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 9 Abs. 3 bzw. Abs. 5) erhalten haben, müssen binnen der vom Rektorat festgelegten Frist die Zulassung an der Universität Klagenfurt durchführen. Unterbleibt die diesbezügliche fristgerechte Einreichung der nötigen Unterlagen, verfällt der Studienplatz.
- (2) Ein durch Verfall (Abs. 1), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 1) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität bis 30. September an die in der Rangliste (§ 9 Abs. 3 bzw. Abs. 5) nächstfolgende Studienwerberin oder den in der Rangliste nächstfolgenden Studienwerber vergeben, die oder der noch keinen Studienplatz erhalten hat und deren oder dessen Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 5 zur Folge hat.
- (3) Studienwerberinnen und Studienwerber, die gemäß Abs. 2 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben dieser fristgerechten Erklärung verfällt der Studienplatz.

§ 12 Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

- (1) Das Rektorat der Universität Klagenfurt ist für das Aufnahmeverfahren zuständig. Vorschriften des Rektorats der Medizinischen Universität Graz, die für die Durchführung des Aufnahmetests Anwendung finden, sind einzuhalten.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.